

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 3.9.2008

Tenor

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert wird auf 5.000.00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1. Der 1966 geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er reiste nach Durchführung eines Aufnahmeverfahrens für jüdische Emigranten am 29. September 1997 mit einem von der deutschen Botschaft in St. Petersburg ausgestellten und vom 24. September 1997 bis 23. Dezember 1997 gültigen Visum in das Bundesgebiet ein. Am 23. Oktober 1997 erhielt er von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung, wonach er Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG) vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) ist. Auf Antrag vom 9. Oktober 1997 wurde dem Kläger am 14. Oktober 1997 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Mit Urteil der Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 18. Dezember 2003, rechtskräftig seit 6. Oktober 2004, wurde der Kläger wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Das Gericht ging zugunsten des Klägers davon aus, dass seine Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich eingeschränkt gewesen sei und bejahte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB. Aufgrund der beim Kläger vorliegenden undifferenzierten Schizophrenie könne eine erhebliche verminderte Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben der Beklagten vom 2. Mai 2005 wurde der Kläger zur beabsichtigten Ausweisung aus dem Bundesgebiet sowie zur Abschiebung in sein Heimatland angehört. Hierzu ließ er durch seinen

Bevollmächtigten mit Schreiben vom 21. September 2005 im Wesentlichen vortragen, dass ein von der Regel abweichender Fall vorliege. Er leide unter schweren Erkrankungen. Ein kardiologisches Gutachten vom 13. Dezember 1999 attestiere ihm einen Doppelklappenersatz mit Mitralklappenersatz und Aortenklappenersatz bei Mitralinsuffizienz Grad 3 mit Sehnenfadenruptur und Aorteninsuffizienz Grad 3. Infolgedessen seien eine regelmäßige medizinische Betreuung auf höchstem Niveau sowie eine strenge Medikation erforderlich. Beides sei im Heimatland nicht gewährleistet oder könne jedenfalls nicht finanziert werden. Darüber hinaus leide er unter einer schizophrenen Psychose. Auch deren medikamentöse Behandlung sei im Heimatland nicht gewährleistet. Im Fall der Rückführung sei deshalb von einer deutlichen Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes auszugehen.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2006 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziff. I), ordnete die Abschiebung unmittelbar aus der Haft heraus in die russische Föderation oder einen Staat, in den er einreisen dürfe bzw. der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, an (Ziff. II) und forderte den Kläger auf, das Bundesgebiet binnen einer Woche nach Haftentlassung zu verlassen, andernfalls er abgeschoben werde (Ziff. III).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, mit der rechtskräftigen Verurteilung habe der Kläger den zwingenden Ausweisungsgrund des § 53 Nr. 1, 1. Alt. AufenthG erfüllt. Dem Kläger stehe zwar besonderer Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu, was zur Rückstufung der zwingenden Ausweisung zum Regelfall führe. Es lägen jedoch schwerwiegende, die Ausweisung rechtfertigende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor. Ein Ausnahmefall – etwa aufgrund des Gesundheitszustandes des Klägers – sei zweifelsfrei nicht gegeben. Nach dem übermittelten Arztbrief stehe fest, dass es dem Kläger im Alltag gut gehe und er keinerlei Beschwerden habe. Aus kardiologischer Sicht sei er mit Ausnahme von Tätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung vollschichtig arbeitsfähig. Hilfsweise wurde festgestellt, dass auch generalpräventive und spezialpräventive Gesichtspunkte die Ausweisung rechtfertigten. Der Kläger sei zwar nur ein einziges Mal strafrechtlich belangt worden. Gleichwohl könne nicht unberücksichtigt bleiben, mit welcher Brutalität, Gefühlskälte, Bedenken- und Erbarmungslosigkeit er gegenüber dem Opfer vorgegangen sei. Von Bedeutung sei des Weiteren auch, dass er seit Jahren psychisch krank und zum Zeitpunkt der Tatbegehung in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei. Gerade bei einem psychisch kranken Menschen könne nicht ausgeschlossen werden, dass es nach der Haftentlassung in besonderen Belastungssituationen, die im täglichen Leben jederzeit auftreten könnten, zu Aggressionsausbrüchen und weiteren schweren Straftaten komme.

Aufgrund der Aufnahme nach dem HumHAG genieße der Kläger zwar rein tatbestandlich die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention, so dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen. Es sei jedoch höchst fraglich, ob er als jüdischer Emigrant in seinem Heimatland tatsächlich einer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, weshalb bezweifelt werden müsse, ob § 60 Abs. 1 AufenthG überhaupt anwendbar sei. Unabhängig hiervon könne § 60 Abs. 1 AufenthG jedoch auch deswegen keine Anwendung finden, weil der Kläger wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sei und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG). Die insoweit erforderliche Wiederholungsgefahr sei beim Kläger gegeben, da er auch aus spezialpräventiven Gründen ausgewiesen

worden sei. Ebenso wenig lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.

2. Hiergegen erhob der Kläger Klage mit dem Ziel der Aufhebung des Bescheids vom 27. Februar 2006. Zur Begründung ließ er im Wesentlichen vortragen, ein Ausnahmefall sei schon aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung anzunehmen. Er habe zum Zeitpunkt der Tat unter einer undifferenzierten Schizophrenie gelitten. Es sei daher davon auszugehen, dass er in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht. Aufgrund seiner schweren Herzerkrankung und der schizophrenen Psychose sei er nicht nur auf eine regelmäßige medizinische Betreuung, sondern auch auf eine strenge Medikation angewiesen. Diese seien im Herkunftsland nicht gewährleistet.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheids. Ergänzend teilte die Beklagte mit Schreiben vom 22. November 2006 unter Vorlage einer Stellungnahme des Anstaltsarztes der JVA Bayreuth vom 21. Oktober 2006 und einer weiteren Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2006 mit, dass der Kläger wegen seiner Herzerkrankung auf die regelmäßige Einnahme des Medikaments Marcumar angewiesen sei und ferner die Blutgerinnung alle zwei bis drei Wochen kontrolliert werden müsse. Die erforderliche medizinische Behandlung sei jedoch auch im Heimatland gewährleistet. Seitens der JVA bestehe die Möglichkeit, dem Kläger für den Fall der Abschiebung die benötigten Medikamente für die ersten Wochen mitzugeben.

Mit Urteil vom 30. Januar 2007 hob das Verwaltungsgericht Ansbach den Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2006 insoweit auf, als dem Kläger nach Entlassung aus der Haft das Verlassen des Bundesgebietes binnen Wochenfrist aufgegeben wurde. Soweit der Kläger begehrte, die Ausweisung und die Androhung der Abschiebung aufzuheben, wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, die Ausweisungsverfügung begegne keinen rechtlichen Bedenken. Der Kläger erfülle den Tatbestand der zwingenden Ausweisung des § 53 Abs. 1 AufenthG, weil er durch Urteil der Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 18. Dezember 2003 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden sei. Da er als Kontingentflüchtling eine Niederlassungserlaubnis besitze, stehe ihm gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 und 5 AufenthG besonderer Ausweisungsschutz zu mit der Folge, dass die zwingende Ausweisung zu einer Regelausweisung herabgestuft werde (§ 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) und eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen könne (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Derartige Gründe lägen in den Fällen des § 53 AufenthG in der Regel vor. Dies gelte auch im vorliegenden Fall. Außergewöhnliche Sachverhaltsumstände, aus denen sich eine Abweichung von der Regel entnehmen lasse, seien nicht ersichtlich. Ein vorsätzliches Tötungsdelikt sei geradezu ein Regelbeispiel für das Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Gesichtspunkte, die einen von der Regelausweisung abweichenden Ausnahmefall begründen könnten, seien nicht ersichtlich. Der Kläger sei weder wirtschaftlich noch sozial integriert, habe Sozialhilfe bezogen und illegal mit CD's und Videos gehandelt. Auch die näheren Umstände der der Ausweisung zugrunde liegenden Straftat begründeten keinen Ausnahmefall. Der Kläger habe einen Menschen brutal getötet und damit erhebliches Unrecht gesetzt. Dies werde auch durch die Höhe der gegen ihn verhängten Strafe bestätigt. Demgegenüber sei der Umstand, dass dem Kläger aufgrund der bei ihm festgestellten indifferenten Schizophrenie die Voraussetzungen des § 21 StGB zuerkannt worden seien, nicht

geeignet, einen atypischen Geschehensablauf aufzuzeigen, der so bedeutsam sei, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitige.

Ebenso wenig zu beanstanden sei die Androhung der Abschiebung aus der Haft. Der Kläger gelte zwar als Kontingentflüchtling mit der Folge, dass grundsätzlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG bestehe. § 60 Abs. 1 AufenthG finde jedoch keine Anwendung, wenn der Kläger aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstelle oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeute, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sei (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG). Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren seien diese Voraussetzungen erfüllt. Zwar führe allein die rechtskräftige Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe noch nicht automatisch zum Ausschluss des Abschiebungsschutzes, vielmehr müsse darüber hinaus im Einzelfall vom Kläger auch eine Wiederholungsgefahr ausgehen. Eine solche sei jedoch schon im Hinblick auf die gegen den Kläger verhängte hohe Freiheitsstrafe anzunehmen. Eine Straftat, die einen solchen Strafraum auslöse, sei typischer Weise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft. Dessen ungeachtet liege im Fall des Klägers wegen der Tatumstände auch eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Aus dem Strafurteil gehe hervor, dass es sich nicht lediglich um eine Affekttat gehandelt habe. Vielmehr sei der Kläger umsichtig und beherrscht vorgegangen. So habe er mit einem kleinen Küchenmesser von hinten den Hals seines Opfers bis zur Halswirbelsäule durchtrennt und dieses förmlich „geschlachtet“. Die vom Kläger ausgehende Wiederholungsgefahr liege damit förmlich auf der Hand. Es müsse angenommen werden, dass er in einer vergleichbaren Situation erneut ähnlich reagiere.

Soweit der Kläger vortragen lasse, aufgrund seiner Erkrankung auf Medikamente und ständige ärztliche Kontrolle angewiesen zu sein und bestreite, dass die nötigen Untersuchungen und Medikamente in seinem Heimatland sowohl tatsächlich als auch finanziell für ihn verfügbar seien, könne hieraus zwar grundsätzlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG resultieren. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Anstaltsarztes der JVA vom 21. Oktober 2006 sei jedoch davon auszugehen, dass eine regelmäßige medizinische Versorgung auf „höchstem Niveau“ derzeit nicht erforderlich sei. Auch das Vorliegen aktueller psychischer Probleme oder einer schizophrenen Psychose habe der Anstaltsarzt nicht bestätigen können.

Nach der von der Beklagten eingeholten Stellungnahme des Bundesamtes sei im Hinblick auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes ferner davon auszugehen, dass in Russland auch eine ausreichende medizinische Grundversorgung gewährleistet sei und zumindest in Moskau und St. Petersburg, wo der Kläger zuletzt wohnhaft gewesen sei, auch das Wissen und die technischen Möglichkeiten für eine anspruchsvollere Behandlung vorhanden seien. Das Medikament Marcumar sei gerichtsbekannt ein in vielen Ländern zur Anwendung kommendes Mittel zur Blutverdünnung. Es bestünden keine Zweifel, dass dieses auch im Rahmen der in Russland gewährleisteten medizinischen Versorgung gebräuchlich sei. Nach Überzeugung der Kammer sei dem Kläger die Behandlung auch nicht aus finanziellen Gründen unzugänglich. Selbst wenn er trotz Anrechts auf eine kostenlose medizinische Grundversorgung für eine aufwendigere Behandlung bezahlen müsse, sei es ihm durchaus zuzumuten, die entsprechenden finanziellen Mittel in Eigeninitiative aufzubringen. Der Kläger sei von Beruf Rundfunk- und Fernsehingenieur und habe sein Studium mit Diplom abgeschlossen. Mittels

dieser qualifizierten Berufsausbildung und seinen russischen Sprachkenntnissen sei es ihm durchaus möglich, sich umgehend nach seiner Rückkehr eine neue Existenz aufzubauen, so dass, sobald die mitgegebenen Medikamente aufgebraucht seien und Kontrolluntersuchungen anstünden, diese auch von ihm selbst finanziert werden könnten. Dass der Kläger arbeitsfähig sei, ergebe sich bereits aus dem von ihm im behördlichen Verfahren vorgelegten Arztbrief der Kardiologen Dr. H. und Dr. J. vom 13. Dezember 1999.

3. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts beantragte der Kläger Zulassung der Berufung. Die Beklagte trat dem entgegen. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 ließ der Senat die Berufung wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Mit weiterem Beschluss vom 21. November 2007 wurde dem Kläger entsprechend seinem Antrag Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren bewilligt. Zur Begründung der Berufung lässt der Kläger durch seinen Bevollmächtigten im Wesentlichen Folgendes vortragen:

Bereits die Ausweisungsverfügung sei rechtswidrig. Die Voraussetzungen einer Regelausweisung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG lägen nicht vor, vielmehr sei ein von der Regel abweichender atypischer Geschehensablauf gegeben. Schon die Ausführlichkeit der Erläuterungen der Beklagten zu den Grundsätzen der Generalprävention ließen erkennen, dass die Behörde in erster Linie auf derartige Erwägungen abgestellt habe. Dabei seien weder die konkreten Umstände der Straftat ausreichend berücksichtigt noch die Auswirkungen der Ausweisung für das Privatleben des Klägers bedacht worden. In spezialpräventiver Hinsicht folge bereits aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB, dass der strafgerichtlichen Verurteilung kein Regelfall zugrunde gelegen habe. Der Kläger habe sich bei der Tat in einer absoluten Ausnahmesituation befunden. Ein grundlegender Hang zur Gewalt sei dem Kläger ebenso fremd wie eine herabgesetzte Hemmschwelle in Bezug auf die Begehung von Straftaten überhaupt.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation sei auch keine Wiederholungsgefahr gegeben. Ein Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine bestimmte Höhe des Strafrahmens die Wiederholungsgefahr steigere, bestehe nicht. Die Gefahr einer Wiederholung sei vielmehr gerade bei Taten gegeben, deren Begehungshemmschwelle deutlich niedriger liege. Im Übrigen sei der Kläger nicht zu einer lebenslangen Haft verurteilt worden, sondern zu einer zeitigen Freiheitsstrafe. Dessen ungeachtet dürfe die Feststellung einer Wiederholungsgefahr nicht ohne vorherige Einholung eines Sachverständigen-gutachtens erfolgen. Deren Vorliegen könne nicht lediglich aufgrund der Beiziehung der Strafakte festgestellt werden. Bei der Beurteilung seien auch die Einwirkungen der Haft zu berücksichtigen. Außerdem habe das Strafgericht festgestellt, dass es sich bei der Tat um einen massiven Exzess und eine völlig überzogene Reaktion gehandelt habe. Der damit zum Ausdruck gebrachte Ausnahmecharakter stehe der Annahme einer Wiederholungsgefahr entgegen.

Abweichend von Art. 8 EMRK sei weder von der Beklagten noch vom Verwaltungsgericht eine Befristung der Ausweisung erwogen worden. Dies begründe die Unverhältnismäßigkeit beider Entscheidungen. Ebenso wenig sei die Ausweisung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu berücksichtigenden Richtlinie zur Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (2003/109/EG) gemessen worden. Vor allem sei nicht geprüft worden, ob die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie vorlägen.

Rechtswidrig sei auch die Abschiebungsandrohung. Zum einen seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG mangels einer konkreten Wiederholungsgefahr nicht erfüllt, so dass sich der Kläger als Kontingentflüchtling auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG berufen dürfe. Zum anderen lägen in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vor, so dass die Abschiebung nicht habe angedroht werden dürfen. Das Abschiebeverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG greife auch dann ein, wenn Behandlungsmöglichkeiten zwar vorhanden, diese für den Betroffenen jedoch aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht erreichbar seien. Auch diese Frage müsse durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden. Der Anstaltsarzt der JVA sei nicht berufen, die medizinische Versorgungslage im Heimatland des Klägers zu beurteilen. Das Anrecht auf kostenfreie medizinische Grundversorgung bestehe in Russland nur in der Theorie, in der Praxis müssten aufwendigere Behandlungen privat und im Voraus bezahlt werden. Ebenso wenig sei es ausreichend, dem Kläger Medikamente mitzugeben. Auch die Frage, ob die medizinische Versorgung des Klägers in Russland überhaupt gewährleistet sei, sei nicht aufgeklärt worden. Im Übrigen habe sich der Gesundheitszustand des Klägers während der Haft verschlechtert. Er leide häufig an Herzschmerzen und bedürfe einer wesentlich umfangreicheren Medikamentierung.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 30. Januar 2007 – AN 19 K 06.01116 – auch die Ziffern I und II des Bescheids der Stadt Nürnberg vom 27. Februar 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Ausweisungsverfügung sei rechtmäßig. Ein atypischer Ausnahmefall liege nicht vor. Die Ausweisung sei trotz der zugunsten des Klägers angenommenen verminderten Steuerungsfähigkeit gerechtfertigt. Auch auf das Vorliegen einer einmaligen Ausnahmesituation könne sich der Kläger nicht berufen. Ebenso wenig verstoße die Ausweisung gegen Art. 8 EMRK. Den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) lasse sich nicht entnehmen, dass eine Befristung der Wirkungen der Ausweisung bereits mit der Ausweisungsentscheidung selbst getroffen werden müsse und nicht von einem entsprechenden Antrag abhängig gemacht werden dürfe. Ungeachtet dessen sei die Ausweisung auch nicht unverhältnismäßig. Vor seiner Inhaftierung habe der Kläger nicht mehr bei seinen Eltern gewohnt, sei nicht verheiratet, habe keine Kinder, sei weder wirtschaftlich noch sozial integriert, sei keiner dauerhaften Berufstätigkeit nachgegangen, habe Sozialhilfe bezogen und illegal mit CD's und Videos gehandelt. Auch seine Deutschkenntnisse seien nicht sonderlich gut. Im Bundesgebiet halte er sich erst seit 10 Jahren auf. Den Großteil seines Lebens habe er in seinem Heimatland verbracht. Im Vergleich hierzu überwiege das Interesse der Allgemeinheit an seiner Ausreise erheblich. Demgegenüber könne sich der Kläger auch nicht auf die Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalts-Richtlinie) berufen, da er nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten genieße. Fragen der General- und

Spezialprävention stellten sich nicht. Der Kläger habe ohne Bedenken erbarmungslos einen Mord begangen. In Fällen derartiger Gewalttaten seien die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr reduziert. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB lasse diese nicht entfallen. Die beim Kläger diagnostizierte seelische Erkrankung wirke sich insoweit ungünstig aus. Gegenüber dem Gutachter, Dr. W., habe der Kläger angegeben, dass er in bestimmten Situationen vermehrt angespannt, erregt und aggressiv reagiere (vgl. S. 41 des fachpsychiatrischen Gutachtens vom 18. Oktober 2001). Es sei daher damit zu rechnen, dass es erneut zu Gewalttätigkeiten des Klägers komme. Diese seien insbesondere auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er sich in der Haft unauffällig verhalte.

Rechtmäßig sei auch die Abschiebungsandrohung. Im Einklang mit der Rechtsprechung sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger tatsächlich nicht um einen Kontingentflüchtling im Sinne von § 1 Abs. 1 HumHAG handle, so dass er sich schon deshalb nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen könne. Ungeachtet dessen seien aber auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1. Alt. AufenthG erfüllt, da im Fall des Klägers Wiederholungsgefahr bestehe. Mit Recht sei das Verwaltungsgericht Ansbach weiter davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorlägen. Kardiologische Untersuchungen seien in der Heimatstadt des Klägers, St. Petersburg, ohne weiteres möglich. Dem Kläger sei auch zumutbar, seinen Wohnsitz dort zu nehmen. Nach fernmündlicher Auskunft der Herstellerfirma des Medikaments „Marcumar“ sei dieses Produkt in Russland verfügbar. Gleiches gelte für ein vergleichbares Derivat, beispielsweise „Warfarin“ oder „Cumarin“. Da der Kläger vollschichtig arbeitsfähig sei, könne auch davon ausgegangen werden, dass er bei seiner Rückkehr in der Lage sein werde, die erforderlichen finanziellen Mittel für seine Behandlung selbst aufzubringen.

Die Landesadvokatur hat als Vertreter des öffentlichen Interesses darauf hingewiesen, dass bei schweren Gewalttaten, insbesondere bei Mord, nur eine geringe Wiederholungsgefahr vorliegen müsse, um die Ausweisung zu rechtfertigen. Auf die Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG könne sich der Kläger nicht berufen, da er hierfür die im Zeitpunkt der Ausweisung erforderliche Rechtsstellung nicht besessen habe. Ohnehin vermittele die Richtlinie dem Kläger keinen weitergehenden Schutz als § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Die Frage der medizinischen Versorgung des Klägers in seinem Heimatland sei vom Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2006 zutreffend gewürdigt worden. Einer Befristung der Ausweisung unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK habe es nicht bedurft. Der Kontakt des Klägers zu seinen Familienangehörigen sei durch die Haft ohnehin stark eingeschränkt.

Die Beteiligten wurden zu einer beabsichtigten Entscheidung im schriftlichen Verfahren angehört. Hierzu hat sich der Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 7. und 28. August 2008 geäußert.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss über die von ihm zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers; er hält diese einstimmig für unbegründet und

eine mündliche Verhandlung weder im Hinblick auf die Berufungsbegründung des Klägers noch wegen des Vorbringens der Beklagten für erforderlich (§ 130 a VwGO). Der Fall wirft, nachdem es auf die Frage des Status der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion vorliegend nicht entscheidungserheblich ankommt (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 7. August 2008 Az: 19 B 07.1777), keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten (mehr) auf (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2004 – 6 C 28/03). Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht nicht stattgegeben. Sowohl die Ausweisungsverfügung als auch die Abschiebungsandrohung vom 27. Februar 2006 sind zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.11.2007 – 1 C 45.06 –, DVBl 2008, 392 [393 ff.]) rechtmäßig; sie verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Im Fall des Klägers ist der Ist-Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Der Kläger wurde mit rechtskräftigem Strafurteil vom 18. Dezember 2003 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt. Da er als so genannter Kontingentflüchtling eine Niederlassungserlaubnis besitzt (die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt gemäß § 101 Abs. 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnis fort) und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, genießt er den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Damit ist die Ausweisung des Klägers nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Diese sind gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in den Fällen des § 53 AufenthG in der Regel gegeben. Der Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG liegt die Erwägung zugrunde, dass in den Fällen der Ist-Ausweisung schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelmäßig deshalb vorliegen, weil das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat. Hat ein Ausländer durch sein Verhalten die Voraussetzungen der Ist-Ausweisung erfüllt, bedarf es keiner besonderen Begründung, dass darin zugleich die Verwirklichung eines besonders schwerwiegenden Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt, bei den dem öffentlichen Interesse an der Ausweisung im Vergleich zum Interesse des Ausländers ein deutliches Übergewicht zukommt (vgl. BayVGh, B. v. 28.2.2007 – 24 ZB 06.1435). Allerdings ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Regel vorliegen. Die Worte „in der Regel“, die das Aufenthaltsgesetz auch an anderer Stelle verwendet, beziehen sich auf Regelfälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich gelagerter Fälle unterscheiden. Den Gegensatz dazu bilden Ausnahmefälle, die durch einen abweichenden Geschehensablauf gekennzeichnet sind, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt (vgl. BayVGh, B. v. 28.2.2007 – 24 ZB 06.1435). Indem § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Ausnahme zulässt, ist eine einzelfallbezogene Korrektur der vom Gesetzgeber für den Regelfall abstrakt-generell vorgenommenen Inhaltsbestimmung des Tatbestandsmerkmals „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ möglich. Prüfungsinhalt sind insoweit vor allem spezial- und generalpräventive Überlegungen (vgl. BayVGh, B. v. 28.2.2007 – 24 ZB 06.1435). Ein Ausnahmefall in diesem Sinne (zum Ausnahmefall nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG siehe unten) ist vorliegend jedoch nicht gegeben:

a) Zum einen ist nicht ersichtlich, dass es sich beim Kläger – in generalpräventiver Hinsicht – um einen besonders gelagerten Fall handeln würde. Generalpräventiv motivierte Ausweisungen sind regelmäßig dann zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Be-

dürfnis besteht, über eine etwaige strafrechtliche Sanktion hinaus andere Ausländer durch Ausweisung von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (vgl. BVerwGE 81, 155 [161]; 101, 247 [254] jeweils zum wortgleichen § 48 AuslG 1990). Dabei ist das Gewicht der Straftat nicht abstrakt, sondern konkret nach den Umständen der Tatbegehung zu bestimmen (vgl. BVerwGE 101, 247 [255] m. w. N.). Auch bei generalpräventiv motivierten Ausweisungen gilt, dass die Umstände der begangenen Straftat, wie sie sich aus dem Strafurteil und dem vorangegangenen Strafverfahren ergeben, individuell zu würdigen sind (vgl. BVerwGE 101, 247 [255] m. w. N.).

Gemessen an diesem Maßstab ist die vom Verwaltungsgericht gebilligte Einstufung der Straftat des Klägers als schwerwiegender Ausweisungsgrund nach innerstaatlichem Ausländerrecht mit Rücksicht auf den generalpräventiven Ausweisungszweck nicht zu beanstanden. Die Bekämpfung von Kapitalverbrechen der vorliegenden Art, in denen der Täter noch dazu mit beispielloser Brutalität gegen das Opfer vorgegangen ist und einen Menschen hinterrücks ermordete, erfordert ein nachhaltiges Vorgehen der Ordnungsbehörden. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, dass das Verwaltungsgericht angesichts der besonderen Schwere der Straftat ein dringendes Bedürfnis bejaht hat, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Besondere Umstände der Tatbegehung, die dieser Beurteilung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat nach den im Strafurteil getroffenen Feststellungen nicht im Affekt gehandelt.

b) Zum anderen ist auch in spezialpräventiver Hinsicht ein atypischer Sonderfall dergestalt, dass beim Kläger unter keinen denkbaren Umständen von einer Wiederholungsgefahr gesprochen werden könnte, nicht gegeben. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgegangen, dass die vom Kläger verwirklichte Straftat einen hinreichenden Ausweisungsanlass darstellt. Mit Recht hat es darüber hinaus festgestellt, dass im Falle des Klägers ausreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue Verfehlungen ernsthaft droht und damit eine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut von ihm ausgeht (vgl. hierzu BVerwGE 81, 155 [159 f.]; 101, 247 [253]). Der Kläger hat im Rahmen der fachpsychiatrischen Exploration durch den Sachverständigen Dr. W. anlässlich des gegen ihn geführten Strafverfahrens selbst eingeräumt, dass er grundsätzlich in bestimmten Stresssituationen vermehrt angespannt, erregt oder auch aggressiv reagiert. Er ist seit mehreren Jahren psychisch krank (vgl. Gutachten vom 18. Oktober 2001, S. 37, 38, 40, 41, 44, 49 f.). Nach den Feststellungen des Strafurteils vom 18. Dezember 2003 war er zum Tatzeitpunkt in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, weshalb ihm die Voraussetzungen der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB zuerkannt wurden. Aufgrund der beim Kläger bereits seit 1990/1991 bestehenden psychischen Auffälligkeiten ging das Strafgericht von einer Erschütterung des Persönlichkeitsgefüges aus und sah sich in dieser Beurteilung durch den massiven Exzess und die völlige Überreaktion des Klägers, in deren Verlauf das Opfer regelrecht „geschlachtet“ wurde, bestätigt (vgl. Strafurteil des LG Nürnberg-Fürth vom 18. Dezember 2003, S. 67). Vor dem Hintergrund der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen muss davon ausgegangen werden, dass die jeder Straftat innewohnende – abstrakte – Wiederholungsgefahr in der Person des Klägers bezogen auf den „Normalfall“, mit anderen Worten den Durchschnitt von Personen, die die Erkrankung des Klägers nicht aufweisen, signifikant erhöht ist. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger

bei einer etwaigen Wiederholung des äußeren Tatgeschehens in ähnlicher Weise reagiert und es erneut zu einem massiven Gewaltexzess kommt. Angesichts dieser aufgrund des fachpsychiatrischen Gutachtens und den Ausführungen im Strafurteil feststehenden Umstände liegt die ernsthafte, nicht nur entfernte Möglichkeit erneuter Verfehlungen (vgl. BVerwGE 81, 155 [159 f.], 101, 247 [253]) auf der Hand. Entscheidungserheblich ist insoweit entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Klägers nicht, ob der Ausländer unter den Bedingungen der Haft und der dortigen Resozialisierungsbemühungen die öffentliche Sicherheit gefährdet, sondern ob dies bei einem Leben in Freiheit der Fall sein wird (vgl. OVG Berlin, B. vom 24.4.2002, NVwZ-Beil. I, 2002, 92).

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es entgegen der Ansicht des Bevollmächtigten nicht, da die Anknüpfungstatsachen nicht zuletzt aufgrund der eigenen Angaben des Klägers sowie des fachpsychiatrischen Gutachtens feststehen. Die hieraus im Rahmen freier richterlicher Überzeugungsbildung abgeleiteten Schlussfolgerungen sind einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich. Dass das Verwaltungsgericht die Grenze der ihm zur Verfügung stehenden Sachkunde überschritten oder sich im Rahmen seiner tatsächlichen Würdigung jenseits derjenigen Lebens- und Erkenntnisbereiche befunden hätte, die einem Richter allgemein zugänglich sind (vgl. hierzu BVerwG, B. vom 4.5.1990, NVwZ-RR 1990, 649 [650]; BayVGH, B. v. 19.06.2001, InfAuslR 2002, 16), ist nicht ersichtlich. Dem mit Schriftsatz vom 7. August 2008 insoweit gestellten Beweisantrag (Nr. 3) ist deshalb nicht nachzukommen. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit Schreiben vom 19. November 2007, 29. Februar und 2. Juni 2008 gestellten inhaltsgleichen Beweisanträge, die der Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 28. August 2008 nochmals ausdrücklich wiederholt hat.

Da kein Ausnahmefall im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt, sind im Falle des Klägers die Ausweisung rechtfertigende schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) gegeben.

2. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG wird ein Ausländer im Falle des Vorliegens eines Ausweisungstatbestandes nach § 53 AuslG in der Regel ausgewiesen (herabgestufte Regelausweisung).

a) Regelfälle sind solche, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleich liegender Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind dagegen durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt. Ein Ausnahmefall liegt ferner vor, wenn der Ausweisung auch unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 AufenthG höherrangiges Recht entgegensteht, diese insbesondere mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist (vgl. BVerwG, U. vom 23.10.2007 – 1 C 10.07 –, AuAS 2008, 28 [29]). Die Frage, ob ein Ausnahmefall gegeben ist, unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung, bei der alle Umstände der strafgerichtlichen Verurteilung und die sonstigen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, U. vom 29.9.1998, NVwZ 1999, 303 [304] m. w. N.).

b) Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass bei Erlass der Ausweisungsverfügung keine Umstände vorlagen, die ein Abweichen von der gesetzlichen Regel rechtfertigen:

aa) Das Vorliegen einer psychischen Störung, die zu einer Minderung der Schuldfähigkeit im Strafverfahren geführt hat (§ 21 StGB), ist entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten des Klägers kein Umstand, der derart atypisch wäre, dass eine weitere Herabstufung der Regelausweisung zur Ermessensausweisung vorzunehmen gewesen wäre (vgl. BayVGh, B. v. 18.4.2007 – 24 ZB 06.598). Die Begehung einer Tat im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit ist kein atypischer Ausnahmefall, sondern kommt bei Straftätern relativ häufig vor. Ein Ausschluss der Schuldfähigkeit hat beim Kläger nicht vorgelegen.

bb) Eine Abweichung von der gesetzlichen Regel ist auch nicht im Hinblick auf Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl II 1952, 686, 953/II 1954, 14) – EMRK geboten, die bei ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten ist (vgl. BVerfGE 111, 307 [324; 327 f.] „Görgülü“; BVerwG, U. vom 23.10.2007 – 1 C 10.07 –, AuAS 2008, 28 [29]).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung unter anderem seines Privat- und Familienlebens; der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt danach etwa bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung praktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat der Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist (vgl. BVerwG NVwZ 1990, 303 [305] m. w. N.).

Ein solcher oder nach den besonderen Umständen vergleichbarer Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger wurde in der ehemaligen Sowjetunion geboren und hat dort bzw. in Russland bis zu seinem 31. Lebensjahr gelebt. Seine Sozialisation hat ausschließlich dort stattgefunden. Besondere Bindungen an die Lebensverhältnisse in Deutschland, insbesondere eine irreversible Einfügung in die hiesigen Verhältnisse, liegen nicht vor. Der Kläger war auch nach zehnjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland weder wirtschaftlich noch sozial integriert. Er ging keiner – legalen – Berufstätigkeit nach und bezog Sozialhilfe. Ebenso wenig gibt es Hinweise dafür, dass einer Reintegration in seinen Heimatstaat Hindernisse von solchem Gewicht entgegenstünden, dass ihnen der Vorrang gegenüber dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit einzuräumen wäre, weiteren Straftaten des Klägers durch dessen Ausweisung vorzubeugen. Die für die Ausweisung des Klägers sprechenden Gründe besitzen vielmehr „überragendes Gewicht“ (vgl. hierzu BVerfG, B. d. Zweiten Kammer des 2. Senats vom 10.5.2007 – 2 BvR 304/07 –, NVwZ 2007, 946 [947]).

cc) Ebenso wenig ist die Ausweisungsverfügung deshalb rechtswidrig, weil nicht bereits im Ausweisungsbescheid über die Befristung der Wirkungen der Ausweisung entschieden wurde. Dass die Befristung der Wirkungen der Ausweisung nicht grundsätzlich bereits im Ausweisungsbescheid enthalten sein muss, hat der EGMR gerade vor dem Hintergrund, dass das deutsche Recht eine (nachträgliche) Befristung auf Antrag ausdrücklich vorsieht (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), bereits entschieden (vgl. hierzu EGMR, E. v. 27.10.2005 – 32231/02 „S.K./Deutschland“ und U. vom 28.6.2007

– 31753/02 –, InfAuslR 2007, 325 [326] „Kaya/Deutschland“). Durch die Möglichkeit der nachträglichen Befristung auf Antrag ist den Anforderungen des Art. 8 EMRK hinreichend Rechnung getragen (vgl. BayVGh, B. v. 18.4.2007 – 24 ZB 06.598). Dessen ungeachtet liegen – wie bereits dargelegt – die materiellen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen diese Norm nicht vor.

dd) Auch auf die (Daueraufenthalts-) Richtlinie 2003/109/EG kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Zum einen genießt er nicht die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, zum anderen ist auch nicht ersichtlich, inwieweit Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie, wonach eine Ausweisung nur dann verfügt werden kann, wenn der Ausländer eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, über die in § 56 Abs. 1 AufenthG vermittelten Gewährleistungen hinausreichen würde. Auch nach der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht steht die Erlaubnis zum Daueraufenthalt (§ 9 a Abs. 1 AufenthG) der Niederlassungserlaubnis gleich. Personen, die sich im Besitz einer Niederlassungserlaubnis befinden, genießen den durch § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vermittelten Schutz, der dem Kläger bereits aufgrund seines Status als so genannter Kontingentflüchtling zuerkannt wurde.

Die Ausweisung des Klägers begegnet nach allem keinen rechtlichen Bedenken.

3. Gleiches gilt im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung. Abweichend von einer in der Rechtsprechung verbreiteten Auffassung (vgl. OVG Berlin, B. vom 5.2.2001, DVBl. 2001, 574 [575 f.]; Bay VGh, B. vom 15.5.2002 – 12 CE 02.659 –, juris; OVG Berlin, B. vom 15.11.2002, EZAR 018, Nr. 2, S. 4; Bay VGh, B. vom 20.12.2004 – 12 CE 04.3232 –, juris; VG Augsburg, U. vom 11.7.2000, NVwZ 2000, 1449 [1450], jedoch allesamt zu Fragen mit sozialrechtlichem Hintergrund; auch bezüglich des Ausweisungs- und Abschiebungsschutzes hingegen: VG Augsburg, U. vom 18.9.2001 – Au 1 K 01.451 – juris; VG Augsburg, B. vom 11.7.2007 – Au 1 S 07.622 – juris; im Sinne einer mittelbaren Rechtsstellung entsprechend § 1 Abs. 1 HumHAG differenzierend jedoch: OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. vom 15.9.2004 – 1 L 106/02 –, LKV 2005, 510 [512]; VG Osnabrück, U. vom 10.7.2006 – 5 A 53/06 –, juris; VG Neustadt, U. vom 6.10.1999, NVwZ 2000, 1447 [1448]) ist das Verwaltungsgericht Ansbach – wenn auch ohne nähere Begründung – zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings entsprechend § 1 Abs. 1 HumHAG genießt und sich deshalb grundsätzlich auf den Schutz des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen darf (so auch VG Karlsruhe, U. vom 19.12.2005, ZFSH/SGB 2006, 339 [341 f.]; in die selbe Richtung wohl auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. vom 15.9.2004 – 1 L 106/02 –, LKV 2005, 510 [512]; VG Osnabrück, U. vom 10.7.2006 – 5 A 53/06 –, juris; sowie mit ausführlicher Begründung BayVGh, B. vom 7. August 2008 – 19 B 07.1777).

Indes kommt es hierauf vorliegend nicht entscheidend an, da – wie das Verwaltungsgericht Ansbach zutreffend festgestellt hat – im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren führt gemäß § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG dann zum Ausschluss des Abschiebungsschutzes, wenn im Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr festgestellt wird, die wiederum dann gegeben ist, wenn in Zukunft neue vergleichbare Straftaten des Ausländers ernsthaft drohen und nicht lediglich als entfernte Möglichkeit erscheinen (vgl. BVerwG, U. v. 16.11.2000 – 9 C 6.00 –, InfAuslR 2001, 194 [196]; Hamburgisches OVG, B. v. 22.9.1995 – OVG Bs IV 87/95 –, InfAuslR 1996, 107; VGh BW, B. v.

28.3.1996 – 1 S 1404/95 –, InfAuslR 1996, 328 [330] jeweils zum insoweit inhaltsgleichen § 51 Abs. 3 AuslG 1990). Am Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht hier kein Zweifel, weil die Gefahr eines erneuten Exzesses aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen des Klägers entsprechend dem oben Gesagten bezogen auf den Durchschnitt von Personen, die die Erkrankung des Klägers nicht aufweisen, signifikant erhöht ist.

4. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht Ansbach weiter angenommen, dass der Abschiebungsandrohung auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht entgegensteht. Der Kläger kann im Falle der Rückkehr sowohl in den Genuss kardiologischer Untersuchungen als auch psychotherapeutischer Behandlungen einschließlich der insoweit erforderlichen medikamentösen Versorgung gelangen. Die entsprechenden Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten sind, möglicherweise auf niedrigerem Niveau, jedenfalls aber im Grundsatz auch in Russland vorhanden. Auf eine „Spitzenversorgung“ nach bundesdeutschem Standard besteht kein Anspruch. Die mit Schriftsatz vom 7. August 2008 gestellten Beweisanträge betreffend die Verfügbarkeit bestimmter Medikamente (Nr. 4) bzw. die Erforderlichkeit bestimmter Untersuchungen (Nr. 5) sind daher entweder unerheblich, weil vergleichbare Medikamente – jedenfalls dem Wirkstoff nach – entsprechend den Feststellungen der Ausländerbehörde und des Verwaltungsgerichts auch in Russland erhältlich sind, oder – hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit bestimmter Untersuchungen – aufgrund der hierzu bereits vom Verwaltungsgericht getroffenen, die Erforderlichkeit bejahenden Feststellungen – von vornherein überflüssig. Da der Kläger gegenwärtig noch Strafhaft verbüßt, wird sich die Frage eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses zudem auch erst in einigen Jahren stellen. Dass die notwendige Behandlung und Medikation zu diesem Zeitpunkt im Zielstaat zwar allgemein zur Verfügung steht, für den Kläger jedoch aus finanziellen Gründen unmittelbar nach der Einreise nicht erreichbar sein wird (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 29.10.2002, NVwZ-Beil. I, 2003, 53 [54]), steht nicht zu erwarten. Gegebenenfalls können die benötigten Medikamente für einen Übergangszeitraum von der Ausländerbehörde finanziert und mitgegeben und notwendige Routineuntersuchungen noch vor der Abreise in der Bundesrepublik durchgeführt werden (vgl. hierzu OVG NRW, B. v. 27.7.2006 – 18 B 586/06 –, NWVBl. 2007 55 [56]). Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass es infolge der Abschiebung zu keiner Verschlimmerung der Herzerkrankung des Klägers kommt. Alles Weitere ist im Zusammenhang mit der Feststellung der Reisefähigkeit des Klägers unmittelbar vor der Ausreise zu klären. Die Gewährleistung einer lebenslangen, alle medizinischen Eventualitäten einschließenden Vollversorgung durch die Beklagte in Russland kann der Kläger schlechterdings nicht erwarten (vgl. EGMR, E. v. 27.05.2008 – 26565/05; N.vs. United Kingdom). Infolge dessen sind die mit Schriftsatz vom 7. August 2008 gestellten Beweisanträge betreffend seine gesundheitlichen Einschränkungen (Nr. 1), die Frage einer etwaigen Erwerbsminderung (Nr. 2) sowie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines kostenlosen Wohnsitzes nebst einer ebensolchen medizinischen Versorgung (Nr. 6) nicht entscheidungserheblich. Gleiches gilt hinsichtlich der inhaltsgleichen, mit Schreiben vom 19. November 2007, 29. Februar und 2. Juni 2008 gestellten und im Schriftsatz vom 28. August 2008 ausdrücklich wiederholten Beweisanträge. Der Kläger muss sich insoweit an das Land seiner Staatsangehörigkeit halten.

Dass es im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Russland zu einer der in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG näher beschriebenen Rechtsgutgefährdungen kommt, liegt nach allem außerhalb jeden vernünftigen Zweifels (vgl. zu diesem Maßstab BVerfGE 37, 57 [66]). Ebenso wenig kann unterstellt

werden, dass die Beklagte bei einer etwaigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers sehenden Auges aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchsetzen wird, die humanitären oder anderen beachtlichen Gründen zuwiderlaufen (vgl. hierzu BVerfGE 67, 43 [58]; BVerwGE 78, 243 [249 f.]). Soweit der Kläger geltend macht, sein Gesundheitszustand habe sich während der Haft verschlechtert, ist auf die ärztliche Stellungnahme des Kardiologen Dr. K. vom 4. April 2008 zu verweisen, nach der sich für eine Herzklappendysfunktion oder ein paravalvuläres Leck keine Anhaltspunkte ergeben haben, vielmehr wurde eine regelgerechte Funktion sowohl der Mitral- als auch der Aortenklappenprothese festgestellt. Auch von daher fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Fall der Rückführung nach Russland in eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben geraten wird. Alles Weitere muss der Eigeninitiative des Klägers im Land seiner Herkunft überlassen bleiben. Auf die Frage, ob der Kläger von seinen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten unterstützt werden kann, kommt es deshalb nicht an. Der insoweit mit Schriftsatz vom 28. August 2008 gestellte Beweisantrag ist infolgedessen nicht entscheidungserheblich.

Nach allem war die Berufung zurückzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO.

6. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

7. Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist (vgl. § 130 a Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

8. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 30.1.2007, AN 19 K 06.1116